

RS Vwgh 1990/9/24 90/19/0449

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/24 89/02/0113 7

Stammrechtssatz

Hat es der Bf unterlassen, in der Beschwerde im Hinblick auf die Strafbemessung seine Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse sowie seine Sorgepflichten anzugeben, kann von der Wesentlichkeit des vom Bf geltend gemachten Verfahrensmangels, nämlich daß die belBeh im Falle der Erhebung seiner Verhältnisse zu einem anderen Bescheid hätte kommen können, nicht ausgegangen werden.

Schlagworte

Personliche Verhältnisse des Beschuldigten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190449.X02

Im RIS seit

24.09.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>